

BESCHWERDEKAMMERN
DES EUROPÄISCHEN
PATENTAMTS

BOARDS OF APPEAL
OF THE EUROPEAN
PATENT OFFICE

CHAMBRES DE RECOURS
DE L'OFFICE EUROPEEN
DES BREVETS

A		B		C	X
---	--	---	--	---	---

Aktenzeichen: T 88/92 - 3.2.1
Anmeldenummer: 86 109 801.0
Veröffentlichungs-Nr.: 0 253 013
Bezeichnung der Erfindung: Verfahren zum Sanieren einer im Erdreich
verlegten Rohrleitung
Klassifikation: F16L 55/16, B29C 63/64

E N T S C H E I D U N G
vom 8. Dezember 1992

Anmelder: Müller, Hans
Einsprechender: Insituform Group Limited
Stichwort:
EPÜ Artikel 108
Schlagwort: "Fehlende Beschwerdebegründung"



Aktenzeichen: T 88/92 - 3.2.1

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.1
vom 8. Dezember 1992

Beschwerdeführer:
(Einsprechender)

Insituform Group Limited
3/4 Hill Street
Douglas, Isle of Man (GB)

Vertreter:

Konle, Tilmar, Dipl.-Ing.
Benderstraße 23 a
W - 8000 München 60 (DE)

Beschwerdegegner:
(Patentinhaber)

Müller, Hans
Brauergildestraße 5
W - 4938 Schieder-Schwalenberg 2 (DE)

Vertreter:

Stracke, Alexander, Dipl.-Ing.
Jöllennecker Straße 164
W - 4800 Bielefeld 1 (DE)

Angefochtene Entscheidung:

Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts vom 25. Oktober 1991, schriftlich begründet zur Post gegeben am 29. November 1991, über die Aufrechterhaltung des europäischen Patents Nr. 0 253 013 in geändertem Umfang.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: F. Gumbel
Mitglieder: S. Crane
W.M. Schar

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Einspruchsabteilung hat durch Zwischenentscheidung im Sinne von Artikel 106 (3) EPÜ, mündlich verkündet am 25. Oktober 1991 und schriftlich begründet, zur Post gegeben am 29. November 1991, festgestellt, daß unter Berücksichtigung der vom Patentinhaber im Einspruchsverfahren vorgenommenen Änderungen das Patent und die Erfindung, die es zum Gegenstand hat, den Erfordernissen des Übereinkommens genügen.

Mit Schreiben vom 24. Januar 1991 legte die Einsprechende am 25. Januar 1991 unter Entrichtung der Beschwerdegebühr Beschwerde ein.

Das Beschwerdeschreiben enthält keinerlei Ausführungen, die als Beschwerdebegründung gewertet werden könnten.

- II. Innerhalb der Frist von vier Monaten nach Zustellung der Entscheidung hat die Einsprechende auch keine Beschwerdebegründung nach Artikel 108 EPÜ, Satz 3 eingereicht.
- III. In einer Mitteilung vom 26. August 1992 hat die Geschäftsstelle der Beschwerdekammer die Einsprechende auf das Fehlen der Beschwerdebegründung und auf die voraussichtliche Verwerfung der Beschwerde aufmerksam gemacht.
- IV. Die Einsprechende hat nicht auf das Schreiben der Geschäftsstelle geantwortet.

Entscheidungsgründe

Da eine Beschwerdebegründung innerhalb der gemäß Artikel 108 vorgesehenen Frist nicht eingegangen ist, ist die Beschwerde gemäß Regel 65 (1) EPÜ als unzulässig zu verwerfen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

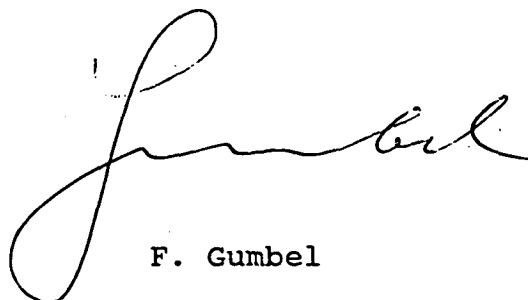
Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:



S. Fabiani



F. Gumbel